

*Kmu-Ratgeber.*

## Wer profitiert von der Staatsgarantie der Kantonalbanken?

*Von Beat Kräuchi\**

Während noch vor einem Jahr die Renditen einer Geldanlage nicht genug hoch sein konnten und das damit verbundene Risiko ausgeblendet wurde, hat sich die Ausrichtung vieler Anleger aufgrund der Finanzmarktkrise drastisch verändert: Der Wunsch nach hohen Gewinnen auf dem Wertschriften-Depot hat der Angst um das Vermögen auf dem Sparkonto Platz gemacht. Als grosse Gewinner der letzten Wochen gelten die staatlichen Finanzinstitute, welche dank ihren Staatsgarantien über eine erhöhte Sicherheit unter anderem für Spareinlagen verfügen.



Ausser den Kantonalbanken der Kantone Genf und Waadt verfügen zurzeit noch alle anderen Kantonalbanken sowie die Postfinance über eine unbeschränkte Staatsgarantie. Dabei hat der Kanton oder im Fall der Postfinance der Bund für die Verpflichtungen der Bank aufzukommen, sollte diese zahlungsunfähig werden. Historisch sind die Staatsgarantien aus dem gesetzlich festgehaltenen Leistungsauftrag

PS93153

entstanden, welcher die Kantonalbanken früher verpflichtet hat, für die Bevölkerung attraktive Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen. Dieser Leistungsauftrag, aber auch die Bedeutung der Staatsgarantie selber, ist in den vergangenen Jahrzehnten für die Kunden immer stärker in den Hintergrund getreten, galt doch der Bankenplatz Schweiz als vorbildlich.

Die Entwicklungen an den Finanzmärkten haben unerwartet zu einer Wiedergeburt der Staatsgarantie respektive des Leistungsauftrags der öffentlichen Hand geführt: Der Staat sieht sich heute wieder verpflichtet, der Bevölkerung ein sicheres Sparen zu ermöglichen. Dabei will der Bundesrat

den für alle Banken geltenden Einlegerschutz für Sparkonten von CHF 30'000.— auf CHF 100'000.— erhöhen. Im Unterschied zur Staatsgarantie besteht beim Einlegerschutz also eine Begrenzung des gesicherten Vermögens, während bei den mit Staatsgarantien ausgestatteten Banken die gesamten eingebrachten Kundenvermögen gesichert sind. Ausgenommen davon sind Anlagen in Wertschriften-depots.

Die Staatsgarantie kann die Kantone jedoch teuer zu stehen kommen, wie die aus der Staatsgarantie entstandenen Kosten der Beispiele aus den Kantonen Bern (>2.5 Mrd. CHF), Genf (>2 Mrd. CHF) oder Waadt (>1.5 Mrd. CHF) zeigen. Diese drei Kantone haben sich von der unbeschränkten Staatsgarantie getrennt oder sind in der Ablösungsphase (Bern). Daneben gibt es weitere «kleinere» Fälle von Kostenübernahmen durch die Kantone wie in Solothurn (370 Mio. CHF), Appenzell AR (180 Mio. CHF) und Jura (85 Mio. CHF).

Bei diesen Fällen ist gemeinsam, dass die Steuerzahler allein für den entstandenen Schaden aufkommen. Aufgrund der Grössenordnungen der heutigen Kantonalbanken ist fraglich, ob jeder Kanton die notwendige Finanzkraft noch aufbringen könnte, um seine Kantonalbank zu retten. Zudem zeigt das Beispiel der UBS, dass nicht zwingend eine rechtlich festgehaltene Staatsgarantie vorhanden sein muss, um ein Eingreifen des Staates zu ermöglichen. Sogar bei kleineren Banken kann davon ausgegangen werden, dass die Liquidation der Regionalbank Spar- und Leihkasse

Thun im Jahr 1991 aufgrund der heftigen internationalen Reaktionen ein Einzelfall bleiben dürfte und heute wahrscheinlich eine andere Lösung als die Liquidation gesucht würde.



Argus Ref 33583993



Ob rechtlich festgehaltene Staatsgarantie oder nicht – Voraussetzung für Unterstützungsmassnahmen ist in beiden Fällen, ob die Zahlungsfähigkeit des Staates oder der Kantone es zulässt, um die finanzielle Last eines drohenden Bankenkurses tragen zu können. Ist diese Voraussetzung gegeben, ist nicht davon auszugehen, dass einer Schweizer Bank so schnell die Liquidation droht.

*\* Beat Kräuchi ist CFO bei der Würth Financial Services AG.  
info@wuerth-fs.com; www.wuerth-fs.com  
Tel. 044/723 44 48*

